

MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Markstein“

Der Marktgemeinderat hat am 12. Juli 2011 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Markstein“ durchzuführen. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Mit dieser Änderung sollen auf allen Parzellen für Einzelhäuser Gebäude als E+1-Typ mit Zeltdach oder flach geneigtem Satteldach allgemein zulässig werden. Zusätzliche Änderungen betreffen die Parzellen 61, 62 sowie die Parzellen 56 und 68. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Das Deckblatt mit Begründung liegt in der Zeit

vom 22. Februar 2012 bis 23. März 2012

im Rathaus, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.
Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schierling, 14. Februar 2012
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 14. Februar 2012
Abgenommen am: 26. März 2012